



Telefon: 07222 381-2300
Fax: 07222 381-2398
E-Mail: amt23@landkreis-rastatt.de
Datum: 7. Juni 2021
Aktenzeichen 2.3/083.1

Öffentliche Bekanntmachung zum Inkrafttreten der Öffnungsstufe 2 ab dem 8. Juni 2021 im Stadtkreis Baden-Baden

Der Landkreis Rastatt – Gesundheitsamt – macht gemäß § 21 Abs. 2 S. 1, Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 in der ab dem 7. Juni geltenden Fassung Folgendes bekannt:

Im Stadtkreis Baden-Baden gelten ab Dienstag, den 8. Juni 2021 die Regelungen der Öffnungsstufe 2 des § 21 Abs. 2 CoronaVO

Erläuterungen:

Ausweislich der Öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Rastatt – Gesundheitsamt - vom 18. Mai 2021 zum Außerkrafttreten der „Bundes-Notbremse“ galt ab Donnerstag, den 20. Mai 2021 im Stadtkreis Baden-Baden die Öffnungsstufe 1 des vorgesehenen Stufenplans der Landesregierung.

Unterschreitet gemäß § 21 Abs. 2 S. 1, Abs. 9 CoronaVO in einem Land- oder Stadtkreis an 14 aufeinander folgenden Tagen ab Geltung der Öffnungsstufe 1 die Sieben-Tage-Inzidenz weiterhin den Schwellenwert von 100 und besteht gleichzeitig auch eine sinkende Tendenz nach § 21 Abs. 7 CoronaVO, gelten ab dem nächsten Tag ab der diesbezüglichen Bekanntmachung zusätzlich zu Öffnungsstufe 1 die Regelungen der Öffnungsstufe 2.

Nach § 21 Abs. 7 CoronaVO besteht eine sinkende Tendenz, wenn innerhalb der genannten 14 aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz durchschnittlich unter der Sieben-Tage-Inzidenz des ersten Tages der Öffnungsstufe 1 liegt.

Kontakt

Landratsamt Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
www.landkreis-rastatt.de

Öffnungszeiten

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Sparkasse Rastatt-Gernsbach

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

Ausweislich der durch das Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten und maßgeblichen Inzidenzzahlen [<https://www.rki.de/inzidenzen>] lag die Sieben-Tage-Inzidenz für den Stadtkreis Baden-Baden innerhalb der letzten 14 aufeinander folgenden Tagen seit Geltung der Öffnungsstufe 1 unter dem Schwellenwert von 100 und durchschnittlich unter dem maßgeblichen Inzidenzwertes des ersten Tages der Öffnungsstufe 1 (20. Mai 2021):

Donnerstag, 20. Mai 2021:			67,0 [1. Tag Öffnungsstufe 1]
1.	Dienstag,	25. Mai 2021:	56,2
2.	Mittwoch,	26. Mai 2021:	43,5
3.	Donnerstag,	27. Mai 2021:	63,4
4.	Freitag,	28. Mai 2021:	61,6
5.	Samstag,	29. Mai 2021:	77,9
6.	Sonntag,	30. Mai 2021:	85,2
7.	Montag,	31. Mai 2021:	87,0
8.	Dienstag,	1. Juni 2021:	88,8
9.	Mittwoch,	2. Juni 2021:	99,7
10.	Donnerstag,	3. Juni 2021:	79,7
11.	Freitag,	4. Juni 2021:	74,3
12.	Samstag,	5. Juni 2021:	54,4
13.	Sonntag,	6. Juni 2021:	34,4
14.	Montag,	7. Juni 2021:	19,9
Durchschnittswert			66,1

In den letzten 14 aufeinander folgenden Tagen seit Geltung der Öffnungsstufe 1 lag die Sieben-Tage-Inzidenz erstmalig durchschnittlich unter dem maßgeblichen Inzidenzwertes des ersten Tages der Öffnungsstufe 1 vom 20. Mai 2021. Die Voraussetzungen für die Geltung der Öffnungsstufe 2 liegen somit für den Stadtkreis Baden-Baden vor. Es gelten zusätzlich zu den Regelungen der Öffnungsstufe 1 im Stadtkreis Baden-Baden ab Dienstag, den 8. Juni 2021 auch die Regelungen der Öffnungsstufe 2.

Hinweise:

Ab Dienstag, den 8. Juni 2021 werden im Stadtkreis Baden-Baden im Rahmen der Geltung der Öffnungsstufe 2 – hinausgehend über die zusätzlich geltenden Regelungen der Öffnungsstufe 1 – für folgende Angebote, Einrichtungen und Veranstaltungen folgende zusätzlichen Öffnungen zugelassen:

- **Kulturveranstaltungen** (Theater, Opern, Kulturhäuser, Kinos u. ähnliche) innen bis 100 Personen / außen bis 250 Personen
- **Wettkampfanstaltungen des Spitzen- und Profisports** ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl max. 250 Zuschauer*innen außen und max. 100 Zuschauer*innen
- **Wettkampfanstaltungen des kontaktarmen Amateursports** ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl max. 250 Zuschauer*innen außen und max. 100 Zuschauer*innen
- **Kontaktarmer Freizeit - & Amateursport in Sportanlagen, -stätten und -studios** innen und außen allgemein gestattet (1 Person pro 20 qm); organisierter Vereins- sowie allgemeiner Hochschulsport auch außerhalb von Sportanlagen und -stätten.
- **Wellnessbereiche, Saunen, Bäder in Beherbergungsbetrieben** für Übernachtungsgäste innen und außen geöffnet (1 Person pro 20 qm)
- **Wellnessbereiche und Saunen** innen und außen für Gruppen bis 10 Personen
- **Schwimmbäder** innen und außen (1 Person pro 20 qm)
- **Touristische Veranstaltungen** wie Museumsführungen Gruppen bis 20 Personen
- **Vortrags- und Informationsveranstaltungen** bis 250 Personen außen; bis 100 Personen innen
- **Volkshochschulen, Musik-, Kunst-, Jugendkunst-, Tanz- und Ballettschulen und ähnliche Einrichtungen** innen und außen Gruppen bis zu 20 Teilnehmer*innen
- **Lehrveranstaltungen an Hochschulen und Akademien** bis 100 Personen innen
- **Messen, Ausstellungen und Kongresse** allgemein gestattet (1 Person pro 20 qm)
- **Veranstaltungen, wie nicht notwendige Gremiensitzungen/ Betriebsversammlungen** von Betrieben; Vereinen o.ä. max. 250 Personen außen; max. 100 Personen innen
- **Gastronomie** nun Öffnungszeiten von 6-22 Uhr erlaubt (ansonsten gelten wie folgt die Regelungen der Öffnungsstufe 1 fort)

-
- **Shisha- und Raucherbars** (6-22 Uhr) Rauchen nur im Freien (ansonsten gelten gleiche Regelungen wie in der Gastronomie)
 - **Vergnügungsstätten**, wie Spielhallen, Wettvermittlung u.ä. (6-22 Uhr) 1 Gast pro 2,5 qm, 1,5 m Abstand, AHA-Regeln, Rauchen nur im Freien

Es sind bei den jeweiligen Öffnungen grundsätzlich:

- die entsprechenden Personen- und Flächenbegrenzungen (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 CoronaVO)
- Einhaltung der Pflichten nach § 21 Abs. 8 CoronaVO:

d.h. insbesondere Zutritt nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises (Anbieter und Betreiber sind zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet)
- sowie die Hygienemaßnahmen vor Ort

zu beachten.

Die weiteren Einzelheiten der ab dem 8. Juni 2021 mit der derzeit bestehenden Inzidenz einhergehenden Maßnahmen, Lockerungen und Öffnungsschritte im Stadtkreis Baden-Baden können der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 13. Mai 2021 in der ab dem 7. Juni 2021 geltenden Fassung entnommen werden.

Weitergehender Hinweis:

Ab Montag, den 7. Juni 2021 gilt eine neue Fassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Damit verbunden sind auch weitergehende Regelungen und Anpassungen in der derzeit im Stadtkreis Baden-Baden weiterhin bestehenden Öffnungsstufe 1. Die neue Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab dem 7. Juni 2021 geltenden Fassung sowie ein Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 7. Juni 2021 sind derzeit schon unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Rastatt, 7. Juni 2021

gez. Biehl
Dezernatsleitung